

Zeitschrift: Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen
Herausgeber: Association Internationale pour l'Histoire des Alpes
Band: 24 (2019)

Artikel: Persistenz verstehen : ländliche Gemeingüter in Tirol am Beispiel der Stadtgemeinde Imst
Autor: Siegl, Gerhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-864722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Persistenz verstehen

Ländliche Gemeingüter in Tirol am Beispiel der Stadtgemeinde Imst

Gerhard Siegl

Résumé

Comprendre la longévité. Les biens communs d'après l'exemple de la ville de Imst (Tyrol)

En se référant aux principes (constitutifs) d'Elinor Ostrom définissant les institutions de gestion communautaire de ressources durables, les communautés d'utilisateurs de la ville de Imst vieilles de plus d'un demi-millénaire doivent être classifiées comme très robustes. L'une des causes, selon moi, de cette stabilité ininterrompue qui a survécu à tant de césures politiques, économiques et sociales, est la réelle fragilité de ces biens communs qui, avec le recul, n'est plus perçue en raison de leur longévité et solidité actuelles. Outre les principes (constitutifs) de Ostrom, d'autres facteurs sont susceptibles d'expliquer la persistance du fonctionnement et de la longévité de ces biens collectifs, ainsi des explications de type géomorphologique, économique et socio-historique.

Unter dem Lemma «Persistenz» sind im Fremdwörterlexikon die Begriffe Beharrlichkeit, Ausdauer und Eigensinn verzeichnet. Diese Eigenschaften treffen im übertragenen Sinn auch auf ländliche Gemeingüter in Tirol zu, da viele von ihnen seit dem Mittelalter nachweisbar sind und bis in die Gegenwart fortleben. Die Geschichtswissenschaft anerkennt die Relevanz ländlicher Gemeingüter vor allem für die vorindustrielle Zeit, in der ihre Ressourcen – vorwiegend Wald, Weide und Wasser – zurecht als unabdingbarer Bestandteil der alpinen Lebenswelt bzw. der ländlichen Ökonomie interpretiert werden. Unter dieser Prämisse erfuhr ihre Beforschung in den letzten Jahren einen beträchtlichen Aufschwung, der als

Folge von Elinor Ostroms Commons-Forschung¹ und des dadurch ausgelösten internationalen und multidisziplinären Booms interpretiert werden kann. Dem entsprechend bewegen sich geschichtswissenschaftliche Fragestellungen häufig entlang Ostroms Bauprinzipien («design principles»)², mit deren Hilfe sich die Langlebigkeit von Gemeingüterinstitutionen theoretisch untermauern lässt. Es ist daher keine Überraschung, dass heute noch existierende Nutzergemeinschaften (Aneigner) im Sinne von Ostrom als «robust» gelten, ja, gelten müssen. Kaum jemals wurde jedoch hinterfragt, wie diese ununterbrochene Stabilität, diese vermeintliche institutionelle Robustheit, die so viele politische, ökonomische und soziale Zäsuren überleben konnte, zustande kam. Sollte es in ihrer meist über ein halbes Millennium langen Geschichte tatsächlich nie ernsthafte Bedrohungen für ihr Fortbestehen gegeben haben? An diesem Punkt setzt der folgende Beitrag an, denn die laut Ostrom nachgewiesene Langlebigkeit ländlicher Gemeingüter verschleiert mitunter, dass es durchaus Konstellationen gab, in denen sie unter Auflösungsdruck gerieten. Allerdings trat das Ergebnis, sprich: das Ende ländlicher Gemeingüter nicht ein, weshalb darüber auch nicht geschrieben wurde. Nichtsdestoweniger müssen diese Konstellationen untersucht werden, da sie Licht auf das Fortbestehen ländlicher Gemeingüter werfen und so diese besondere Persistenz «verstanden» werden kann. Um es in anderen Worten zu sagen: Das Wissen um ihren Beinahe-Untergang ist wertvoll, um das Funktionieren und die Langlebigkeit alpiner ländlicher Gemeingüter besser verstehen zu lernen.

Als These nehme ich eine Fragilität ländlicher Gemeingüter an, die aufgrund ihrer faktisch vorhandenen Langlebigkeit und Robustheit im Nachhinein nicht mehr wahrgenommen wird. Nach einem Überblick zu ländlichen Gemeingütern in Tirol werden Elinor Ostroms Bauprinzipien für langlebige Gemeingüter vorgestellt und exemplarisch vertieft. In weiterer Folge werden Umstände angeführt, die zum Kollabieren dieser Einrichtungen führen hätten können. Anhand der Gemeingüter der Stadtgemeinde Imst soll veranschaulicht werden, wie die Nutzergemeinschaften auf interne und externe Veränderungen reagierten und weshalb diese Gemeingüter im Gegensatz zu anderen europäischen Regionen nicht aufgelöst wurden.

Ländliche Gemeingüter in Tirol

Ausgehend von der Landesfläche des heutigen österreichischen Bundeslandes Tirol von 12'648 km² werden gegenwärtig etwa 47 Prozent oder 5893 km² in verschiedenen Formen gemeinschaftlich genutzt. Abzüglich der unproduktiven

Tab. 1: *Eigentümer an der gemeinschaftlich genutzten Fläche Tirols um 1900 (zur Zeit der Grundbuchanlegung) und im Jahr 2017³*

	Um 1900	2017
Gemeinschaftlich genutzte Gesamtfläche	5817 km ²	5893 km ²
Davon: Bäuerliches Gemeinschaftseigentum	27%	7%
Im Eigentum von Gemeinden, Fraktionen und Nachbarschaften	73%	32%
Im Eigentum von regulierten Agrargemeinschaften		61%

Landesfläche von gut 25 Prozent (Gletscher, Fels, Bau- und Verkehrsflächen) steigt der gemeinschaftlich genutzte Anteil auf ca. 62 Prozent. Dieses Verhältnis galt gleichermassen für das Jahr 2017 wie auch für die Zeit um 1900 (siehe Tab. 1).⁴ Wald und Weide sind die beiden wichtigsten gemeinschaftlich genutzten natürlichen Ressourcen, gefolgt von Wasser in Form von Bächen und Quellen (gemeinschaftliche Bewässerungssysteme, Trinkwasserversorgung).

Wie sich das gemeinschaftlich genutzte Land aus Wald und Weide exakt zusammensetzt, ist zum einen aus den vorhandenen Statistiken nicht genau ermittelbar und zum anderen weichen vorhandene statistische Angaben zum Teil erheblich von Kartierungsergebnissen ab, wie bereits gezeigt wurde.⁵ Die gemeinschaftlich genutzte Fläche von 5893 km² wurde 2017 von 3429 Nutzergemeinschaften bewirtschaftet (~172 ha/Nutzergemeinschaft).

Die Tiroler Land- und Forstwirtschaft, wovon in vorindustrieller Zeit noch geschätzte 80 bis 90 Prozent der Bevölkerung direkt lebten (um 2014 nur mehr etwa drei Prozent⁶), war aufgrund der Marktferne der Produzenten und mangels Überschussprodukten besonders in den hochalpinen Lagen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von Subsistenzwirtschaft gekennzeichnet.⁷ Die vorherrschende Vieh- und Milchwirtschaft wurde von der Grünlandwirtschaft zur Erzeugung ausreichender Futtermittel begleitet. Das Nutzungsrecht an Wald und Weide ermöglichte ein wirtschaftliches Überleben bzw. brachte ökonomische Vorteile und war deshalb ebenso begehrt wie – vor allem im 19. und 20. Jahrhundert – umstritten. Konfliktlinien ergaben sich (1) innerhalb der Nutzergemeinschaften, (2) zwischen den Nutzergemeinschaften, (3) zwischen den Nutzern und den Eigentümern sowie (4) zwischen Nutzern und Nicht-Nutzungsberechtigten einer Dorfgemeinschaft.⁸

Für die Nutzungsberechtigten lag die ursprüngliche Bedeutung ländlicher Gemeingüter in ihrer Funktion als zentraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Betriebsführung, denn die Eigenflächen alleine wären für das wirtschaftliche Überleben der Betriebe häufig unzureichend gewesen. Seit sich der Landesfürst im Spätmittelalter mit dem Allmend- und Forstregal ins Obereigentum allen Landes gesetzt hatte, waren die Nutzergemeinschaften aus landesfürstlicher Gnade berechtigt, aus dem ausgewiesenen Gemeinschaftsland jenen land- und forstwirtschaftlichen Haus- und Gutsbedarf ihrer Mitglieder zu decken, der durch Eigenflächen nicht erwirtschaftet werden konnte. Wenn die Erträge der Gemeingüter den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten überstiegen, so kamen diese Überschüsse der Gemeinschaft zugute. So konnten auch andere, nicht an den Gemeingütern nutzungsberechtigte Bevölkerungsteile indirekt daran partizipieren.

Elinor Ostroms Bauprinzipien für langlebige Gemeingüter

Die Politikwissenschaftlerin und Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom verband die Langlebigkeit und Robustheit von Gemeingütern mit der Existenz gewisser Bauprinzipien. Ihre sieben «design principles» verstand sie als wesentliche Bedingungen, unter denen die Institutionen langlebiger Gemeingüter aufrechterhalten und unter Einhaltung der Regelwerke über Generationen fortgeführt werden. Die Bauprinzipien sind folgende⁹: (1) Klar definierte Grenzen: Personen oder Haushalte, die das Recht zur Entnahme von Ressourcen haben (Aneigner bzw. Nutzer), müssen ebenso wie die Grenzen der Gemeingüter klar definiert sein. (2) Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen: Aneignungsregeln, die Zeit, Ort, Technik und/oder Menge der Ressourcenentnahme beschränken, sind auf lokale Bedingungen und Bereitstellungsregeln abgestimmt. Beispiel: Eine Gruppe von Männern aus einer Nutzergemeinschaft wird dazu auserwählt, eine Waldressource für alle Mitglieder der Gemeinschaft bereit zu stellen. Sie fällen die Bäume nach gewissen Bereitstellungsregeln und in Übereinstimmung mit lokalen Bedingungen (welche Bäume werden wann und wie gefällt, zerkleinert, gestapelt, in welchen Qualitäten und Quantitäten, über welche Bringungswege, usw.). Sobald die Ressource bereit steht, erfolgt die Aneignung durch die Mitglieder nach gewissen Aneignungsregeln. Das könnte etwa so aussehen, dass ebenso viele gleich grosse Holzstapel errichtet werden, wie es Nutzungsberechtigte gibt. Zur Verhinderung einer unfairen Verteilung

gehen die Holzstapel dann per Los an die Aneigner.¹⁰ (3) Arrangements für kollektive Entscheidungen: Personen, die von den operativen Regeln betroffen sind, können über Änderungen dieser Regeln mitbestimmen. (4) Überwachung: Die Überwacher der Ressource sind den Aneignern gegenüber rechenschaftspflichtig oder sind selbst Aneigner. (5) Abgestufte Sanktionen: Regelverletzer werden glaubhaft mit nach Schwere und Kontext des Vergehens abgestuften Sanktionen (Strafen) belegt. (6) Konfliktlösungsmechanismen: Es gibt kostengünstige lokale Arenen (z.B. Gerichte), wo Konflikte ausgetragen werden können. (7) Minimale Anerkennung des Organisationsrechts: Das Recht der Aneigner, ihre eigenen Institutionen zu entwickeln, wird von keiner externen staatlichen Behörde in Frage gestellt.

Ostrom ging davon aus, dass jedes dieser Bauprinzipien in langlebigen Gemeingüterinstitutionen vorhanden sein muss. Wo eines davon (oder mehrere) schwach ausgeprägt oder nicht vorhanden ist, wird die Institution fragil und kann scheitern. Am Fallbeispiel Imst werden drei dieser Bauprinzipien vertieft. Imst ist ein Zentralort des oberen (westlichen) Inntals, seit 1282 Marktgemeinde und seit 1898 Stadtgemeinde. Das Stadtgebiet erstreckt sich vom Inn als tiefsten Punkt (ca. 700 m über dem Meeresspiegel) über die Innauen und die Siedlungsfläche mit ansteigender Höhenlage zu den ausgedehnten Wäldern und zu den Almen und Hochweidegebieten über der Wald- bzw. Baumgrenze im Norden und Nordwesten (bis knapp 2800 m über dem Meeresspiegel). Mehrere Jahrhunderte wurden die Gemeingüter von zwei Nutzergemeinschaften (Imst Obermarkt und Imst Untermarkt) bewirtschaftet, die im Kern trotz zahlreicher Neuerungen und Veränderungen des 19. und 20. Jahrhunderts noch immer existieren. Beide Nutzergemeinschaften bewirtschaften die nördlich bzw. nordwestlich von Imst gelegenen Hänge und Berglagen ungefähr je zur Hälfte in allen Höhenstufen bzw. Kulturarten (Wald - Almfläche - Hochweidefläche). Die vertikale Grenze zwischen den Gemeinschaften bildet ein Gebirgsbach (Malchbach). Die genaue Entstehungszeit und -geschichte der beiden Nutzergemeinschaften ist nicht bekannt. In der ersten überlieferten Gemeindeordnung («Ehaftordnung») aus dem 17. Jahrhundert wurden die Nutzergemeinschaften Untermarkt und Obermarkt jedenfalls genannt¹¹, aber es darf angenommen werden, dass ihre Existenz bis weit ins Mittelalter zurückreicht.¹²

Bauprinzip 1: Klar definierte Grenzen

Bevor die Errichtung physischer Grenzen durch Marksteine oder Zäune notwendig wurde, galt alles Land, das nicht in (landwirtschaftlicher) Einzelnutzung von Mitgliedern lokaler Gesellschaften stand, als Gemeinschaftsland. Herrschaftliche Regalrechte¹³ wie das Allmendregal, das Forstregal oder das Bergregal versetzten den König ins Obereigentum von Land und Ressourcen. Im Falle einer Verleihung von Grund und Boden gingen die Regalrechte auf den Beliehenen (Landesfürst, Grundherr) über. Im Verlauf des Hoch- und Spätmittelalters beschränkte das langsame, aber kontinuierliche Anwachsen der Bevölkerung den gänzlich freien und uneingeschränkten Genuss der Gemeingüter. Zudem sorgte auch der Landesfürst durch seine ökonomischen Ansprüche für die Eingrenzung der Nutzungsrechte. Der von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts boomende Bergbau verschlang grosse Mengen an Holz¹⁴, und der Landesfürst deckte seinen Bedarf aus den Gemeingütern, als deren ausschliesslicher Eigentümer er sich betrachtete. Die Bauernaufstände des 16. Jahrhunderts wurden neben anderen Gründen auf diese Einschränkung der Nutzungsrechte zurückgeführt.¹⁵ Wo der Bergbau keinen so grossen Druck auf die natürlichen Ressourcen ausübte und der Landesherr kein Interesse hatte, seine Regalrechte auszuüben, waren Zugang und Nutzung der Gemeingüter oftmals so lange frei, bis die lokalen Gesellschaften aneinanderstiessen. Im Verlauf des darauffolgenden Abgrenzungsprozesses, der je nach Bevölkerungsanstieg und Topographie bereits im 14. oder auch erst im 17. Jahrhundert beginnen konnte¹⁶, sind eine Reihe von Grenzkonflikten zwischen den Nutzergemeinschaften dokumentiert. Auch in Imst gab es einen Konfliktfall zwischen der Nutzergemeinschaft Imst Obermarkt und dem benachbarten Besitzer von Schloss Starkenberg, der im Jahr 1545 vor Gericht kam. Es ging dabei um Holz- und Weiderechte auf drei Grundstücken, die von beiden Seiten beansprucht worden waren. Ein detailliert ausgearbeiteter Schlichtungsvertrag legte die neuen Grenzen sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien fest.¹⁷

Die Imster Gemeingüter gehörten zum Einflussbereich der Haller Saline und der Schwazer Bergwerke, denn das Imster Holz konnte sehr leicht über den Inn zu den Verbrauchern gebracht werden, weshalb der Landesfürst ein ökonomisches Interesse an der Ausübung seiner Rechte hatte. Zur praktischen Durchsetzung der landesfürstlichen Ansprüche wurden die Wälder in zwei Grosskategorien unterteilt, in die so genannten «gemainen» Wälder, das waren jene Wälder, die weiterhin den Untertanen als «Gemain» (regionaler Ausdruck für Gemeingüter)

dienen sollten, und in «Amtswälder», die direkt den Bergämtern unterstanden. Für das Gericht Imst wurde diese Aufteilung im Jahr 1554 vorgenommen.¹⁸ Dabei wurde nur bestimmt, welche Waldstrecken dem Amtswaldmeister oder dem «gemainen» Waldmeister zu unterstehen hätten. Eine Zuteilung an bestimmte Gemeinschaften (Nachbarschaften oder Gemeinden) fand nicht statt.

In der Waldordnung für Imst von 1589 legte der Landesfürst nochmals fest, dass es Amtswälder gab, die den Holzbedarf von Saline und Bergwerken zu decken hatten, und so genannte «gemaine» Wälder, die den Untertanen zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfs dienten.¹⁹ Laut dieser Waldordnung konnte einer Gemeinde aus den landesfürstlichen Amtswäldern oder Bannwäldern ein weiterer Waldteil zugewiesen werden, wenn sie nachweislich mehr Holz brauchte, als in den Gemeinschaftswäldern wuchs. Der «gemaine» Wald oder Gemeinschaftswald wurde nun durch einfache Grenzsteine vermarktet, um die Grenzen zu den Nachbargemeinden und den Amtswäldern sichtbar zu machen. Der gemaine Waldmeister setzte in Absprache mit dem Amtswaldmeister, der lokalen Obrigkeit und den Untertanen die Marksteine. Innerhalb dieser Grenzen war jedes Gemeinschaftsmitglied berechtigt, seinen Bedarf an Holz zu decken. Weitere Unterteilungen wie zum Beispiel Parzellierungen gab es in den grossräumigen Gemeingütern von Imst Obermarkt und Imst Untermarkt noch nicht.

Der freie Zugang zu Gemeingütern wurde in Imst Untermarkt erst im Jahr 1722 eingeschränkt. Die Bürgerschaft hatte entschieden, die offenen Wälder teils auf die Feuerstätten, teils nach der Steuerleistung aufzuteilen. Vermutlich ist dieser Entscheidung eine Naturkatastrophe vorausgegangen, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts beträchtliche Teile des Gemeinschaftswaldes zerstört hatte. Der verbliebene gesunde Waldteil, der zudem stark übernutzt war, konnte den Haus- und Gutsbedarf der gestiegenen Bevölkerung (siehe Tab. 2) nicht mehr decken.²⁰ Mit dieser Zuteilung der Waldnutzung an Feuerstätten waren die so genannten «Teilwälder» entstanden, die durch Marksteine voneinander abgegrenzt wurden. Gemeinsam mit den unverteilter Flächen (restliche Wälder, Almen, Hochweideflächen) verblieben die Teilwälder im Obereigentum des Landesfürsten, lediglich das Nutzungsrecht daran wurde individualisiert. An die Zuteilung individueller Nutzungsrechte war die Hoffnung geknüpft, dass jeder seinen Waldteil zu seinem eigenen Nutzen pflegen und schonen würde. Die Innsbrucker Hofkammer und das Haller Pfannhausamt bewilligten die Teilung. Zwei Drittel des Waldes sollten auf 182 Feuerstätten aufgeteilt werden, dabei erhielt jede Feuerstätte 7000 Klafter (2,5 Hektar). Das letzte Drittel sollte nach der Steuerleistung der Bürger verteilt werden, pro Kreuzer 100 Klafter (360 m²).²¹ Der Rest der Imster

Gemeingüter (Almen, Hochweideflächen) kam nicht zur Aufteilung. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von etwas mehr als 1000, wovon schätzungsweise etwa 600 auf Imst Untermarkt fielen, kann davon ausgegangen werden, dass bei 182 ausgegebenen Waldteilen bei einer durchschnittlichen Haushaltsgrösse von drei bis vier Personen alle Einwohner berücksichtigt wurden.

Der Nutzerkreis blieb nach der Waldteilung 1722 weitgehend stabil. Es wurden zwar immer wieder Personen, die sich eingekauft oder die eingeheiratet hatten, im Waldprotokoll vermerkt²², und es wurden in Einzelfällen auch neue Teilwaldflächen ausgegeben; in Summe veränderte sich jedoch nichts an der Gesamtfläche der Ressource, und die Zahl der neu hinzugekommenen Nutzer war überschaubar. Auch die Übertragung des Eigentums aus den Händen des Landesfürsten zugunsten der Gemeinden im Jahr 1847 («Waldeigentumspurifikation») änderte nichts an den Grenzen der Gemeingüter oder am Nutzerkreis bzw. am Umfang der Nutzungsberechtigung. Der Zugang stand den Einwohnern von Imst-Untermarkt sogar bis weit ins 20. Jahrhundert grundsätzlich offen und war nicht ausschliesslich den alteingesessenen landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten.²³ Die Gemeingüter gehörten nicht der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, sondern einer Fraktion oder Gemeinde und wurde auch durch den Fraktions- bzw. Gemeindeausschuss nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung (seit 1866) verwaltet. Erst durch die agrarbehördliche Regulierung des Gebiets der Unterstädter Melkalpe im Jahr 1964 wurde mit der Schaffung einer «regulierten Agrargemeinschaft» der Nutzerkreis geschlossen.

Nach einer Gemeindeordnung aus dem 14. Jahrhundert stand die Nutzung der Gemeingüter allen Bauern im Verhältnis ihrer Wirtschaftsgrösse zu.²⁴ Nichtbäuerliche Einwohner, von denen es im Verlauf der Neuzeit immer mehr gab, genossen nicht dieselben Nutzungsrechte, die je nach sozialer Herkunft abgestuft waren: Während den steuerzahlenden und grundbesitzenden Einwohnern in der Regel das volle Nutzungsrecht zukam, durften untergeordnete soziale Gruppen beispielsweise nur Kleinvieh zu festgelegten Zeiten und an festgelegten Orten auf die Weide treiben oder das «Klaubholz» aus bestimmten Waldteilen einsammeln. Das volle Nutzungsrecht hing an der Stammsitzliegenschaft, das heisst, es war nicht an eine Person, sondern an einen landwirtschaftlichen Betrieb gebunden. Ländliche Gemeingüter dienten aber bereits im Mittelalter nicht ausschliesslich zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der alteingesessenen Bauern, sondern der ganzen Gemeinschaft. Sie wurde «dem gemainen Nutzen dienstbar gemacht», indem ihre Ressourcen für den Weg- und Wasserleitungsbau, für die Errichtung von Schulen und Kirchen oder für die Armenversorgung herangezogen wurden.²⁵

Tab. 2: *Bevölkerungsentwicklung in Imst (1427–2011)*²⁶

1427:	500	1700:	1.000	1767:	2.100	1812:	2.105	1835:	2.300	1869:	2.236	1880:	2.413
1890:	2.396	1900:	2.570	1910:	2.496	1923:	2.541	1934:	2.912	1939:	3.290	1951:	3.983
1961:	5.074	1971:	5.888	1981:	6.677	1991:	7.509	2001:	8.689	2011:	9.494		

Anmerkung: Bis 1835 Schätzungen, ab 1869 amtliche Statistik. Eine weitere Aufgliederung der Bevölkerung nach Imst Obermarkt und Imst Untermarkt ist leider nicht möglich.

Laut der Tiroler Landesordnung von 1573 stand die Nutzung der Gemein jenen Mitgliedern einer Gemeinschaft frei, die zur Landesverteidigung beitrugen, Steuern bezahlten und sonstige Gemeindelasten trugen. Gemeindelasten waren u.a. die gemeinschaftliche Bezahlung von Hirten zur Beaufsichtigung des Viehs auf Hochweiden oder die Bereitstellung von Arbeitskräften zur Melioration von Almflächen und zur Holzbringung. Nur wer mit der Gemeinschaft «litt» durfte auch «geniessen», während Fremde, Kaufleute, Fuhrleute, aber auch nicht ortsansässige und daher nicht «mitleidende» Handwerker von der Nutzung ausgeschlossen waren.²⁷ Es war folglich nicht ausschliesslich die Gruppe der Bauern an den ländlichen Gemeingütern nutzungsberechtigt, sondern auch andere Mitglieder lokaler Gesellschaften, die Gemeindelasten trugen, wie etwa ortsansässige Handwerker oder Gewerbetreibende. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten blieb den Gemeinden vorbehalten, die auch Eintrittshürden wie beispielsweise Einkaufsgelder errichten konnten.

Der Bevölkerungszuwachs des 18. Jahrhunderts (siehe Tab. 2) machte die Aufweichung des Zugangs zu überlebensnotwendigen Ressourcen notwendig, um nicht grössere Teile der Bevölkerung in existentielle Nöte zu treiben. So wurden in den Forstdirektiven von 1822 ärmere Einwohner («dürftige Gemeindeglieder»), die nicht in der Lage waren, zwei Kühe zu überwintern, die Nutzung der Gemeingüter zumindest für die Ziegenhaltung gestattet.²⁸ Ähnlich verhielt es sich mit der Holznutzung: Gemäss den Forstdirektiven hatte jeder Gemeindebewohner das Recht zum Brennholzbezug.

Bauprinzipien 4 und 5: Überwachung und Sanktionen

Die Aufgabe der Überwachung der Gemeingüter wurde von den Aneignern selbst übernommen. Das System war ausgeklügelt: Ab dem 16. Jahrhundert wurden in Imst Unter- und Obermarkt im Beisein des Richters und des gemainen Waldmeisters jeweils zwei so genannte «Rieger» (Rüger) für ein Jahr gewählt. Diese «geeigneten Männer» aus dem Kreis der Aneigner informierten Richter und Bürgermeister über Verstösse gegen die Wald- und Gemeindeordnung.²⁹ Im 17. Jahrhundert wurden in Imst Unter- und Obermarkt jedes Jahr sogar je vier Personen als «Vierer» ernannt, wovon jeweils zwei ihre eigenen Gemeingüterressourcen überwachten und zwei weitere die des jeweils anderen.³⁰ Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die wechselseitige Kontrolle etwas gelockert: Nur mehr einer von den jeweils vier Vierern wurde zur Überwachung der Nachbarn ausgeschiedt. Schon bald dürfte auch der letzte Vierer abgezogen und die Zahl der Vierer auf jeweils zwei beschränkt worden sein, denn im Jahr 1819 kannte man die alte Praxis nicht mehr.³¹ Die Vierer sollten unparteiisch sein und weder Arme noch Reiche schonen. Wenn ein Vierer seiner Pflicht nicht nachgekommen war, also Vergehen nicht angezeigt hatte, wurde er von der Obrigkeit und Bürgerschaft als Eidbrecher bestraft.

Die Sanktionen für Vergehen gegen die Eheft- bzw. Gemeindeordnung wurden seit dem 16. Jahrhundert detailliert ausverhandelt und aufgezeichnet (siehe Tab. 3). Vorgesehen waren Strafen in Geld und Naturalien, während bei Verstössen gegen die Waldordnung auch Leib- und Gefängnisstrafen drohten.³² Quellen über die Häufigkeit der Bestrafung konnten für das Beispiel Imst nicht gefunden werden; allerdings gab Ostrom den Hinweis, dass Regelverletzungen und die Verhängung von Sanktionen selten vorkommen, wenn die Aneigner ihre Aneignungs- und Sanktionssysteme selbst diskutieren und verhandeln.³³ Da dies in Imst der Fall war, liegt die Vermutung nahe, dass auch hier wenige Sanktionen gegen Aneigner ergriffen worden sind. Dennoch darf nicht der Eindruck entstehen, dass diese detaillierten Strafbestimmungen wertlos gewesen wären, nur weil sie möglicherweise kaum zur Anwendung kamen. In einer Gesellschaft, die von sozialer Kontrolle geprägt war, reichte die Androhung einer Bestrafung mitunter aus, um die Aneigner von einer Regelübertretung abzubringen. Dies galt natürlich nicht für Krisenzeiten und für Personen ausserhalb der Aneignergemeinschaften.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts verschwanden die Strafbestimmungen aus den Gemeindeordnungen. Überregionale Forst- und Gemeindegesetze lösten die

Tab. 3: Sanktionen in der Nutzergemeinschaft Imst Untermarkt³⁴

17. Jahrhundert		Veränderungen 1819
Vergehen	Strafe	
Kein lediger Geselle, der weder Steuern zahlt noch Wache schiebt, darf die Gemein nutzen	Das ganze Hab und Gut	Auch ledige Gesellen dürfen ihren eigenen Bedarf aus der Gemein decken
<i>Alm:</i>		
Mehr Vieh auftreiben als überwintert werden kann	60 Kreuzer pro Stück Vieh an die Gemeinde	
Auftreiben von Vieh bevor der Gemeinschaftshirte auf dem Berg ist	12 Kreuzer pro Stück Vieh	
Auftreiben von nicht zugelassenem Vieh	Bezahlung des Schadens und 12 Kreuzer pro Stück Vieh an die Gemeinde	
Auftreiben von krankem Vieh	Ausschluss von Tränke und Weide, 60 Kreuzer je zur Hälfte an die Gemeinde und den Richter	
Auftreiben von fremdem Vieh	24 Kreuzer je zur Hälfte an die Gemeinde und die Obrigkeit	
Nachtweide	3 Kreuzer pro Stück Vieh	
Neue Zäune aufstellen	12 Kreuzer pro Zaun	
Loch im Zaun	3 Kreuzer pro Loch	
Lücke im Zaun	6 Kreuzer pro Lücke	
Unerlaubter Almabtrieb während des Sommers	Pfändung des Viehs	
Verlassen der gewohnten Wege	24 Kreuzer je zur Hälfte an die Gemeinde und die Herrschaft	
Jeder Nutzer muss einen Tag im Jahr die Alm putzen (entsteinen usw.)	6 Kreuzer	
Auftrieb von Schweinen wenn es aper ist	12 Kreuzer pro Tier	Nicht mehr erwähnt
Holzverkauf an benachbarte Gemeinde	6 Kreuzer pro Stamm	Nicht mehr erwähnt
<i>Wasser:</i>		
Wasser auf eigene Felder umleiten	Zerstörung des Kanals des Übeltäters; 12 Kreuzer bei Nacht; 8 Kreuzer bei Tag	
Zerstörung von Wegen durch unsachgemässe Bewässerung	12 Kreuzer, kein Wasser bis Schaden behoben ist	
Verschmutzung von Brunnen	6 Kreuzer	
<i>Wege:</i>		
Blockieren öffentlicher Wege	12 Kreuzer	
Verlassen der öffentlichen Wege	24 Kreuzer je zur Hälfte an die Gemeinde und die Herrschaft	
<i>Arbeitsleistung:</i>		
Verweigerung von Arbeitsleistungen für die Gemeinde	6 Kreuzer	

Anpassung der Strafgeelder

Anpassung der Strafgeelder

lokalspezifischen Regelungen ab. Ab 1909 war die neu geschaffene Agrarbehörde in erster Instanz für die Bereinigung von Nutzungskonflikten zuständig. Wie eine 2012 durchgeführte Interviewserie mit Vertretern von Tiroler Agrargemeinschaften zeigte, waren in fünf von acht ländlichen Gemeingütern (für zwei gab es keine Informationen) Sanktionen nicht vorgesehen. Die Interviewpartner sagten aus, dass ihnen keine Berichte über die Verletzung der Statuen von Seiten der Aneigner bekannt und folglich auch keine Strafen gegen Aneigner notwendig geworden wären.³⁵ Der Bedeutungsverlust von Überwachung und Sanktionen hängt mit dem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft in Tirol im Allgemeinen und dem Nachlassen des Nutzungsdrucks auf die Ressourcen der Gemeingüter im Speziellen zusammen. Deutlich weniger landwirtschaftliche Betriebe nutzen sie mit einer wesentlich geringeren Viehzahl, und Holz wurde nicht nur als Energieträger, sondern auch als Baumaterial zunehmend durch andere Stoffe ersetzt.

Überblick zu Ostrows Bauprinzipien für langlebige Gemeingüterinstitutionen am Fallbeispiel Imst:

1. Klar definierte Grenzen: Die physischen Grenzen blieben abgesehen von kurz- bis mittelfristig wirksamen natürlichen Einwirkungen (Naturkatastrophen) stabil, mit gelegentlichen Konflikten um Grenzziehungen und um das Eigentum; die Grenzen der Nutzung waren durch stetige Regelanpassungen gewährleistet. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts herrscht aufgrund des politischen Willens zur Eigentumsübertragung an die Aneigner («Regulierungen») ein Konflikt zwischen traditionellen Aneignern und nicht-nutzungsberechtigten Gemeindegliedern um die Partizipation am Gemeindegut.³⁶
2. Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen: Seit dem Mittelalter dürfen die Nutzungsberechtigten ihren Haus- und Gutsbedarf aus den dafür vorgesehenen Flächen decken. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Aneignungsregel werden die Bereitstellungsregeln laufend an die lokalen Bedingungen angepasst, z.B. an die Zunahme der Bevölkerung. Eine Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und den lokalen Bedingungen unterliegt deshalb einem ständigen Aushandlungs- und Adaptierungsprozess und ist mitunter erst nach Regelanpassungen gegeben.
3. Arrangements für kollektive Entscheidungen: Die Mitglieder der Nutzergemeinschaften können in Übereinstimmung mit der Obrigkeit Entscheidungen treffen («Ehafttaiding», Gemeinderat, usw.), unterliegen jedoch übergeordneten Normen wie der Wald- und Gemeindeordnung oder dem Flurverfassungsgesetz.

4. Überwachung: Überwachung ist durch eigenes Personal der Nutzergemeinschaften (z.B. «Rüger», «Vierer», Feldhüter), sowie durch landesfürstliche Beamte (Forstaufsicht) gegeben; letztere waren aufgrund struktureller Mängel und daraus resultierender Personalknappheit wenig effizient; ab dem 19. Jahrhundert gab es mehr staatliches Personal, das die Durchsetzung einer Vielzahl von Normen überwachte und die institutionalisierte interne Kontrolle der Aneigner obsolet machte.
5. Abgestufte Sanktionen: Es gibt entsprechend der Schwere und dem Kontext des Vergehens Sanktionen.
6. Konfliktlösungsmechanismen: Zur Austragung von Konflikten gibt es mehrere Arenen: Gemeindeversammlung («Ehafttaiding»), lokale Obrigkeit (Gericht, Grundherr), ab dem 19. Jahrhundert Instanzenzug bis zu den Höchstgerichten, ab dem 20. Jahrhundert Agrarbehörden.
7. Minimale Anerkennung des Organisationsrechts: Die Anerkennung der vielen rechtlichen Ausprägungen der Nutzergemeinschaften war immer gegeben; Ausnahme: NS-Zeit und Nachkriegszeit, als Gemeindefraktionen aufgelöst und Gemeingüter den politischen Grossgemeinden zugeschlagen wurden. Um die Gemeingüter wieder ausschliesslich für die ehemaligen Fraktionisten nutzbar zu machen, wurden die Eigentumsrechte von den Gemeinden an die Aneigner übertragen.

Zusammenfassung:

Fragilität und Persistenz ländlicher Gemeingüter

Existenzgefährdende Krisen und Bedrohungen gab es in der langen Geschichte alpiner ländlicher Gemeingüter mehrmals. Dazu gehörte etwa der Bergbau des 15. und 16. Jahrhunderts, der den Nutzungsdruck auf den Wald stark erhöhte und 1554 in die Trennung zwischen Amts- und Gemeinwald mündete. Obwohl die landesfürstlichen Regalrechte formal das Eigentum auf alles Land beinhalteten, konnte die Obrigkeit dieses Recht nicht zur Gänze ausüben. Eine allzu rigide Beschränkung oder gar das Verbot der Waldnutzung für die Bevölkerung wäre bei der immensen Bedeutung des Holzes für das tägliche Leben gleichbedeutend mit der Vertreibung der Menschen gewesen, woran der Landesfürst aus fiskalischen und militärischen Gründen kein Interesse haben konnte. Dennoch kam es zu Auseinandersetzungen mit den in ihren Rechten beschnittenen Aneignergemeinschaften, die neben anderen Ursachen zu den Bauernunruhen des 16. Jahrhunderts führten.

Normen, die der nachhaltigen Holzproduktion dienten, wie etwa das Verbot der Waldweide, der Brandrodung oder des freien Holzverkaufs brachten für die Aneigner Einschränkungen, die Anpassungen der Aneignungs- und Bereitstellungsregeln erforderten. Die im 15. Jahrhundert erstmals in Tirol erlassenen Waldordnungen sollten die Holzversorgung der landesfürstlichen Betriebe, allen voran der Haller Saline und der Bergwerke, sicherstellen. Die darin enthaltenen Neuerungen waren mitunter schmerzhaft, wenn beispielsweise durch die Einschränkung der Waldweide die Aneigner einen Teil der Futterbasis für ihr Vieh verloren. Die Existenz der Gemeingüterinstitutionen war dadurch aber nicht gefährdet. Auch Naturkatastrophen minderten oder beendeten die Ressourcennutzung nur vorübergehend. Bis sich ihre Flächen erholt hatten, durften die Aneigner auf Ressourcen aus landesfürstlichen Flächen zugreifen. Dem zunächst langsamen, ab dem 18. Jahrhundert stärkeren und ab dem 20. Jahrhundert sprunghaften Anstieg der Bevölkerung begegneten die Tiroler Gemeingüter tendenziell mit der Strategie, sich nach aussen abzuschliessen. Die Strategien waren aber von Ort zu Ort verschieden. In Imst Untermarkt entschied man sich dafür, 1722 zwei Drittel der Waldflächen auf 182 Feuerstätten zu verteilen, was zumindest für diesen Flächenanteil eine Petrifizierung des Nutzerkreises bedeutete. Das restliche Drittel wurde flexibel nach der Steuerleistung verteilt, allerdings musste mit Zunahme der Bevölkerung dieser Anteil auf eine Bagatelle herabsinken. Nicht zuletzt waren die Gemeingüter auch vom Werden des modernen Staates betroffen, der die Gesellschaft zunehmend administrativ, legislativ und auch fiskalisch durchdrang. Für die ländlichen Gemeingüter äusserte sich dies in einer Überformung oder Verdrängung ihrer traditionellen lokalen Regelwerke durch immer mehr übergeordnete zentralistische Rechtsnormen. Die Integration in den modernen Gesetzgebungsstaat war für die Aneigner besonders durch die agrarische Operation der bereits erwähnten «Regulierung» (Flurverfassungsgesetz) spürbar. Die in Tirol seit 1909 mögliche Regulierung gemeinschaftlich genutzter Flächen war ursprünglich als Instrument zur Beilegung von Konflikten und zur Schaffung klarer Eigentums- und Nutzungsverhältnisse gedacht, hätte aber auch zur Privatisierung ländlicher Gemeingüter führen können. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg diente die Regulierung hauptsächlich der Eigentumsübertragung der Flächen an die Nutzungsberechtigten und der Wahrung des Besitzstandes im Sinne einer bäuerlichen Klientelpolitik. Es kam zu politisch gewünschten Eigentumsverschiebungen (siehe Tab. 1) zugunsten der (damals noch überwiegend agrarisch geprägten) Aneignergemeinschaften. Die Herauslösung der Gemeingüter aus der Gemeindeordnung und ihre Inkorporation in

die Flurverfassungsgesetzgebung ermöglichten der Landesverwaltung einen direkteren Zugriff auf die Gemeingüter und mehr Kontrolle. Der damit verbundene Ausschluss der Öffentlichkeit von der Nutzung war bisher einzigartig in der Geschichte ländlicher Gemeingüter. Der tief greifende sozioökonomische Wandel der letzten beiden Jahrhunderte führte jedoch zu einer Marginalisierung der Nutzungsberechtigten, deren exklusive Rechte an den Gemeingütern von der Majorität der Bevölkerung in Frage gestellt wurden.³⁷ 1982 und 2008 klassifizierte das Höchstgericht diese Eigentumsübertragung als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aller Bürger, 2014 wurde dieser Vorgang teilweise bereinigt.³⁸

Die weitgehende Autonomie der Nutzergemeinschaften blieb zwar auch nach der Regulierung erhalten, aber durch verbindliche Statuten inklusive neuer Gremien und durch den Regulierungsbescheid wurden die Aneignungs- und Bereitstellungsregeln nachhaltig beeinflusst. Sie entfernten sich so weit von der traditionellen Vorstellung von ländlichen Gemeingütern, dass eine Übereinstimmung mit den lokalen Gegebenheiten nicht mehr gegeben war. Das drückte sich schon allein dadurch aus, dass in den «neuen» Agrargemeinschaften immer weniger Mitglieder in der Land- und Forstwirtschaft aktiv tätig und zum Teil auch nicht mehr lokal ansässig waren. Da sie aber noch Eigentümer der Stammsitzliegenschaft waren, blieben die Ansprüche auf Erträge aus den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften bestehen. Die so entstandene Diskrepanz führte bei einigen Agrargemeinschaften zu gegenwärtig noch nicht zur Gänze gelösten Konflikten mit jenen Einwohnern einer Gemeinde, die nicht in einer Agrargemeinschaft integriert waren.

Trotz der im Sinne Ostrows als langfristig «robust» zu klassifizierenden Gemeingüterinstitutionen zeigt das Fallbeispiel Imst, dass es immer wieder Phasen gab, in denen mehrere Parteien Ansprüche auf die Ressourcen geltend machten und/oder der Nutzungsdruck hoch war, sodass ihr Fortbestand in Gefahr war. Um die Auflösung abzuwenden, mussten die Aneigner die nachhaltige Nutzung sicherstellen, externe Ansprüche abwehren und mit den Folgen von Naturkatastrophen zurechtkommen. Die Sandwichposition zwischen Nutzungswünschen von oben (Landesfürst) und von unten (wachsende Bevölkerung), aber auch zwischen der Verteidigung der althergebrachten Nutzungstraditionen gegen staatliche Überformung scheinen die Gemeingüter ebenso wie der seit dem 18. Jahrhundert zunehmende ökonomische Trend zur Individualisierung von Nutzung und Eigentum, und schliesslich der fast durchgängige Streit um das Eigentum (das für die Nutzer immer zweitrangig war) in eine dauerhafte Fragilität

versetzt zu haben. Ostrom betonte, dass Gemeingüter unter solchen Umständen zusammenbrechen könnten, die Gefahr einer Auflösung aber besonders dann gross sei, wenn (neue) politische Regime die Gemeingüterinstitutionen nicht anerkannten.³⁹ Die Gemeingüter in Imst jedoch haben ökonomische wie auch politische und legistische Brüche überlebt und existieren noch immer. Liegen die Gründe dafür in ihrer institutionellen Robustheit? Sicher nicht nur, denn zunächst muss auch ein grundsätzlicher Bedarf an einer Ressource vorhanden sein und Menschen, die technisch und finanziell in der Lage und Willens sind, eine Ressource zu erschliessen, deren Nutzung nur gemeinsam möglich oder sinnvoll ist. Fehlender Bedarf kann bedeuten, dass robust erscheinende Nutzergemeinschaften von einem Tag auf den anderen keinen Sinn mehr machen, wie beispielsweise bei der Ablösung traditioneller gemeinschaftlicher Wassernutzung durch moderne künstliche Bewässerungssysteme.

Unter den Gründen für das Überleben der ländlichen Gemeingüter im Alpenraum spielen topographische Merkmale eine bedeutende Rolle, denn die hohen und steilen Lagen eigneten sich nicht für intensivere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen. Während Gemeingüter in Flachlandgebieten häufig für intensivere Kulturen nutzbar waren, beschränkte sich die Nutzung alpiner Gemeingüter auf extensive Weide- und Grünlandwirtschaft und auf die Holzgewinnung. Auf eine Privatisierung der Flächen zu drängen machte nur Sinn, wenn dadurch eine höhere Produktion und/oder Produktivität des Bodens zu erwarten war. Die Tiroler Gemeingüter waren aber überwiegend in Ungunstlagen angesiedelt und signifikante Produktionssteigerungen deshalb nicht zu erwarten. Ihr relativ zu anderen Flächen geringer Wert war jedoch für die Aneigner aufgrund der spezifischen Bewirtschaftungsform sehr wohl von hoher Bedeutung und mitunter essentiell für das wirtschaftliche Überleben. Die Symbiose zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Gemeingüternutzung sprach für die Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Nutzung. Eine Privatisierung hätte für den Einzelnen hingegen deutlich höhere Kosten verursacht (etwa in der Bringung und Aufbereitung der Ressourcen). Auch der Umstand, dass in Tirol der Agrarsektor bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts politisch und kulturell dominant und auch ökonomisch noch von Bedeutung war, trug zur Erhaltung der traditionellen Gemeingüterwirtschaft bei. In den letzten Jahrzehnten waren es unter anderem auch externe Gründe, die zum Fortbestehen der Gemeingüter beigetragen haben, wie etwa die politische Unterstützung für die Erhaltung von Landschaft und bäuerlicher Kultur, die Möglichkeit einer Neben- oder Haupterwerbstätigkeit für Bäuerinnen und Bauern ausserhalb der Landwirtschaft (vor

allem im Tourismus) oder regionale, nationale und europäische Subventionen für die Berglandwirtschaft. Der jüngst greifbare gesellschaftliche Wunsch nach mehr regionalen Nahrungsmitteln stärkt die Landwirtschaft vor Ort und damit auch die weitere Bewirtschaftung der ländlichen Gemeingüter. Zudem erfüllt eine funktionierende Berglandwirtschaft weitere gesellschaftliche Bedürfnisse: Sie ist ein emotionaler Ort der Sehnsucht, Romantik und Identifikation, sie dient dem Landschaftsschutz («ecosystem services») sowie der Landschaftspflege und damit auch dem Tourismus.

Neben diesen nur für die letzten Jahrzehnte gültigen Gründe für die Persistenz ländlicher Gemeingüter in Tirol waren zwei bis ins 20. Jahrhundert konstant wirkende Parameter für die Langlebigkeit der Nutzergemeinschaften ausschlaggebend: (1) Der relativ geringe Verkehrswert der Gemeingüterflächen, deren eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit nur in Kombination mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in Talnähe oder als Ergänzung zu einer Erwerbstätigkeit Sinn machte. (2) Der praktische Zwang zur gemeinsamen Nutzung, denn die ausgedehnten Hochweiden, Almen und Wälder waren vor der Mechanisierung der Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert kaum individuell bewirtschaftbar. Diese beiden Punkte geben auch thesenartig die Antwort auf die Frage, weshalb die Tiroler Gemeingüter nicht aufgelöst wurden, als der europäische Trend seit der «Sattelzeit» eine Privatisierung ländlicher Gemeingüter anzeigte.⁴⁰

Anmerkungen

- 1 Elinor Ostrom (1933–2012), Politikwissenschaftlerin, 2009 Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften. Hauptwerk: E. Ostrom, *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*, New York 1990 (deutsch: *Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt*, Tübingen 1999).
- 2 *Ibid.*, S. 90.
- 3 Nach U. Stern, *Bestandserhebung über das Gemeindegut und die gemeinschaftlich genutzten Flächen in Tirol*, Stand 2017, online-Publikation, <http://www.gemeindeverband-tirol.at/php/detail.php?artnr=28268&ukatnr=3332> (eingesehen am 6.8.2018). Datei «Agrargemeinschaften Tirol gesamt.xlsx».
- 4 *Ibidem*.
- 5 E. Tasser et al., «Wirtschaft schafft Landschaft», in: Id. et al. (Hg.), *Wir LandschaftMacher. Vom Sein und Werden der Kulturlandschaft in Nord-, Ost- und Südtirol*, Bozen 2012, S. 102–147 (hier S. 106–107).
- 6 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Statistik «Berufstätige und Pendler», <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/berufstaetige-und-pendler/> (eingesehen am 8.8.2018).

- 7 N. Grüne, G. Siegl, «Kontrastierende Persistenz ländlicher Gemeingüter in Tirol und der badischen Pfalz (18.–21. Jahrhundert)», *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, 12, 2015, S. 244–257 (hier S. 245).
- 8 M. P. Schennach, «Unendliche Streitigkeiten? Zu Konflikten um das Gemeindegut im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts», *Tiroler Gemeindezeitung*, Sonderpublikation Dezember 2013; ders., «Zwischen Partizipation und Exklusion? Rechtliche Nutzungsregime am Gemeinschaftsgut im Alpenraum aus rechtshistorischer Perspektive», in: H. Schumacher, W. Zimmermann (Hg.), *90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth*, Wien 2013, S. 795–827; G. Siegl, «Die Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindegutsagrargemeinschaften. Zur historischen Dimension eines aktuellen Problems», *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, 6, 2009, S. 218–240; G. Siegl, M. Schermer, «Societal and Political Problems of Agricultural Associations in Tyrol/Austria: User Rights vs. Ownership», paper presented at the 12th Biennial Conference of the International Association for the Study of the Commons, Cheltenham 2008, http://dlc.dlib.indiana.edu/dlc/bitstream/handle/10535/1477/Siegl_208801.pdf?sequence=1 (eingesehen am 1.8.2018)
- 9 Nach Ostrom 1999 (wie Anm. 1), S. 117–118.
- 10 Zur Unterscheidung zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln siehe Ostrom 1999 (wie Anm. 1), S. 38–42.
- 11 I. Zingerle, K. T. Inama-Sternegg (Hg.), *Die Tirolischen Weisthümer*, II. Theil: Oberinntal (Österreichische Weisthümer, Dritter Band, II. Theil), Wien 1877, S. 147.
- 12 M. Laborda Pemán, T. De Moor, «A tale of two commons. Some preliminary hypotheses on the long-term development of the commons in Western and Eastern Europe, 11th–19th centuries», *International Journal of the Commons*, 7, 1, 2013, S. 7–33 (hier S. 13).
- 13 Zum Begriff «Regalien» siehe Ernst Tresp, Regalien, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8038.php> (eingesehen am 22.2.2019).
- 14 K. Brandstätter, G. Siegl, «Waldnutzungskonflikte und nachhaltige Waldbewirtschaftung in Tirol vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert», *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen*, 19, 2014, S. 145–162 (hier S. 146).
- 15 H. Wopfner, *Bergbauernbuch*, Bd. 2: Bäuerliche Kultur und Gemeinwesen (Schlern-Schriften 297), Innsbruck 1995, S. 351–355; F. Dörrer, *Die Bauernkriege und Michael Gaismair* (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs, 2), Innsbruck 1982 (vor allem die Beiträge von Fridolin Dörrer und Peter Blickle).
- 16 Siegl 2009 (wie Anm. 8), S. 220.
- 17 Innsbruck, Tiroler Landesarchiv (ITLA), Gemeindearchiv Imst, Schubert 15, ohne N., Urkunde mit Ausstellungsdatum 1. September 1545 (Abschrift).
- 18 ITLA, Gemeindearchiv Imst, Schubert 15, N. 191.
- 19 *Ibid.*, N. 192, 1589 Juni 10, «ain alte Waldordnung».
- 20 *Ibid.*, N. 205, Waldteilungsprotokoll 1722.
- 21 *Ibidem*.
- 22 Der letzte Änderungseintrag stammt aus dem Jahr 1830. ITLA, Gemeindearchiv Imst, Schubert 15, N. 205, Waldteilungsprotokoll 1722.
- 23 Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 29.8.2012, GZl. LAS-2012/21-10.
- 24 Wopfner (wie Anm. 15), S. 283.
- 25 *Ibid.*, S. 373.
- 26 Nach der amtlichen Statistik sowie O. Stolz, «Geschichte von Imst im Mittelalter und in der frühen Neuzeit», in: *Imster Buch. Beiträge zur Heimatkunde von Imst und Umgebung* (Schlern-Schriften, 110), Innsbruck 1954, S. 77–88.
- 27 Schennach, Partizipation (wie Anm. 8), S. 808; Tiroler Landesordnung 1573, Abschnitt IV 2, <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwTirolLOuPo1574/0125> (eingesehen am 11.9.2018).

- 28 Forstdirektiven 1822, § 41, ITLA, Cameral Cattanea, Karton 105, N. 336/I (Teil 2), Mappe 11, Gubernial-Circular 1. Oktober 1822.
- 29 ITLA, Gemeindearchiv Imst, Schubert 15, N. 192, «ain alte Waldordnung» (1589).
- 30 Zingerle/Inama-Sternegg, Weisthümer (wie Anm. 11), S. 160.
- 31 *Ibid.*, S. 159.
- 32 ITLA, Gemeindearchiv Imst, Schubert 15, N. 192, «ain alte Waldordnung» (1589).
- 33 Ostrom 1999 (wie Anm. 1), XIX.
- 34 Nach Zingerle/Inama-Sternegg (wie Anm. 11), S. 147–163.
- 35 H. A. Van Gils, G. Siegl, R. M. Bennett, «The living commons of West-Tyrol, Austria: lessons for land policy and land administration», *Land Use Policy*, 38, 2014, S. 16–25 (hier S. 23).
- 36 Siegl (wie Anm. 8); für eine pointierte journalistische Aufarbeitung des Problems der Eigentumsübertragungen siehe A. Keller, *Schwarzbuch Agrargemeinschaften*, Innsbruck/Wien/Bozen 2009.
- 37 Siegl/Schermer (wie Anm. 8).
- 38 Landesgesetzblatt für Tirol 70/2014; dazu ausführlich H. Kienberger, *Das Gemeindegut als Verfassungsproblem. Ein verfassungswidriger Rechtszustand als Folge der Aufrechterhaltung einer gesetzlosen Eigentumsentziehung?*, Wien 2018.
- 39 Ostrom 1990 (wie Anm. 1), S. 220, Fussnote 21.
- 40 N. Grüne, J. Hübner, G. Siegl, «Institutionen und Praktiken kollektiver Ressourcennutzung in der europäischen Agrarwirtschaft. Vergleichende Betrachtungen und Forschungsperspektiven», *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, 12, 2015, S. 274–296.

